

GESTATTUNGSVERTRAG

(10 Jahre)

zwischen

Auftraggeber

M U S T E R

und
Auftragnehmer

K+B E-Tech GmbH & Co. KG
Barbaraweg 2
93413 Cham

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Gestattung des Betriebes eines

1.1 Patiententelefonssystem inkl. Pay TV

Fabrikat Siemens HiMed

Anlagenumfang gemäß Anlage 2

2. Bedingungen für den Auftragnehmer

- 2.1 Der AN hat die Vertragsgegenstände in den Räumen des Klinikums betriebsbereit aufzustellen.
- 2.2 Der AN übernimmt die technische und organisatorische Betreuung der Gesamtanlage.
- Wartung der Anlage mit folgendem Umfang:
- Pflege und Prüfen der Anlage zu deren Erhalt
 - Beseitigung von Störungen und Schäden, einschließlich aller erforderlichen Ersatzteile mit Reaktionszeit vor Ort (Serviceklasse 1, Reaktionszeit 4 Stunden)
 - Bereitstellung von Service-Personal und benötigter Mess- und Kontrollgeräte, sowie Spezialwerkzeuge
- 2.3 Der AN führt unentgeltlich Einführungsveranstaltungen für die Mitarbeiter des Klinikums durch.
- 2.4. Der AN liefert unentgeltlich Bedienungsanleitungen für die Patienten. Die Erstellung erfolgt in Abstimmung mit dem Klinikum.
- 2.5 Das Klinikum erhält nach Absprache mit dem AN die Möglichkeit, zwei Infokanäle z. B. Gottesdienstübertragung ins Fernsehnetz einzuspielen. (Aufnahme bzw. Abspielgeräte sind bauseits zu stellen.)
- 2.6 Der AN schließt mit den Patienten einen separaten Vertrag über die Nutzung des Systems zu den jeweils geltenden Preisen und Allgemeinen Bestimmungen für die Nutzung des Systems. Die entsprechenden Entgelte bzw. Gebühren werden gemeinsam festgelegt.
- 2.7 Der AN verpflichtet sich, die Anlage auf dem Stand der Erstinstitution zu erhalten; Erweiterungen um technische Neuerungen bzw. zusätzliche Leistungsmerkmale sind nicht enthalten. (z. B. neue Releasestände bzw. Upgrades)
- 2.8 Der AN übernimmt die Kosten von xxx Primärmultiplexanschlüssen eines Providers. Das Klinikum bleibt Auftraggeber. Die Gesprächskosten werden dem Klinikum von K+B zu den vereinbarten Minutenpreisen in Rechnung gestellt.

3. **Bedingungen für das Klinikum**

3.1 Das Klinikum gestattet den Betrieb der Anlage in vollem Umfang.

Das Klinikum stellt ein funktionsfähiges Leitungsnetz zur Verfügung.

Der Montageaufwand für die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch Altern des Netzes des Klinikums entstehen, wird zu dem bei dem AN gültigen Listenpreisen berechnet.

3.3 Das Klinikum trägt die Obhutspflicht für die zur Verfügung gestellte Anlage sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes und Diebstahls, jeglicher Art der Beschädigung oder bei nicht betriebsgerechter Benutzung Anlagengegenstände durch das Klinikum selbst bzw. seine Mitarbeiter oder Dritte, sofern dies nicht durch den Abschluss der Schwachstromversicherung abgedeckt ist.

3.4 Das Klinikum sichert dem AN die geschäftsübliche Aufsichtspflicht für die betriebene Anlage zu. Etwaige Schäden oder Verluste sind dem AN unverzüglich zu melden.

3.5 Änderungen an der Anlage dürfen nur vom AN oder von Dritten, die durch den AN benannt worden sind und sich im Klinikum entsprechend ausweisen können, durchgeführt werden. Desweiteren können Änderungen durch eingewiesene Personen des Klinikums durchgeführt werden.

3.6 Das Klinikum gestattet dem AN oder vom AN genannten Dritten den Zutritt zur technischen oder organisatorischen Anlagenbetreuung.

3.7 Die Abrechnung der Gebühren für Verwaltungs- und Patiententeil erfolgt gemäß dem vorhandenen Gebührencomputer der PayTV-Anlage. Ein entsprechendes Auswerteprogramm wird zwischen dem Klinikum und dem AN auf Basis des Gebühren-Computerprogrammes vereinbart. Ein Zugriff auf die Daten wird dem Klinikum zur Verfügung gestellt.

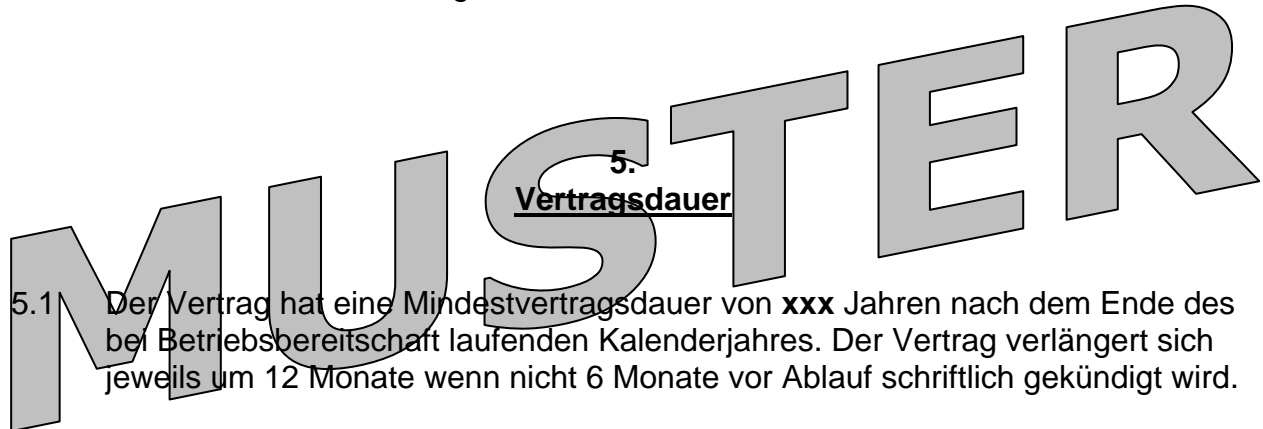
3.8 Im Patientenbereich des Klinikums darf während der Vertragslaufzeit kein anderes Telefongebühren- bzw. TV-Inkassosystem installiert werden. Das Recht steht exklusiv ausschließlich dem AN zu. Der Betrieb von einem öffentlichen Münzfernsprecher der Deutschen Telekom ist gestattet.

Diese Regelung gilt insbesondere auch für Mobiltelefone jeder Art. Dies ist unter anderem auch durch eine schriftlich ausgesprochene Anweisung in der Hausordnung sicherzustellen, den jeder Patient erhalten muss.

4. **Abrechnung**

- 4.1 Der AN behält alle Einnahmen des Telefon- bzw. TV-Inkassosystems. Die Bezahlung erfolgt monatlich vom Klinikum binnen 10 Arbeitstagen ohne Abzug durch Überweisung auf ein Konto des AN. Die Abrechnung der Patienten erfolgt durch einen Kassenautomaten. Die Befüllung und Entleerung erfolgt durch das Klinikum nach tatsächlichem Bedarf. Diese Dienstleistung wird vom Klinikum unentgeltlich erbracht.

5. **Vertragsdauer**



- 5.1 Der Vertrag hat eine Mindestvertragsdauer von **xxx** Jahren nach dem Ende des bei Betriebsbereitschaft laufenden Kalenderjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate wenn nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 5.2 Die Betriebsbereitschaft beginnt mit Inbetriebnahme bzw. Abnahme des neuen Systems.
- 5.3 Nimmt das Klinikum in einzelnen Bereichen Nutzungsänderungen vor, ist es das Recht des AN, Geräte dieser Bereiche anderweitig im Hause einzusetzen, bzw. abzuziehen.
- 5.4 Vorzeitige Auflösung des Vertrages ist nur möglich, wenn die Restschuld der Restlaufzeit in einer Einmalzahlung an den AN getilgt wird.

6. **Verschiedenes**

- 6.1 Der AN ist berechtigt, ihre Ansprüche aus diesem Vertrag für Refinanzierungszwecke zu übertragen. Der AN kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, insbesondere für den Unterhalt und Störungsbeseitigung Dritter bedienen.
- 6.2 Aus Gründen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erkennbar sind, kann der AN das Betriebsrecht an das Klinikum übertragen.
- 6.3 Das Eigentum und alle sonstigen Rechte an Datenprogrammen bleiben beim AN. Ohne schriftliche Zustimmung vom AN dürfen Programme weder vervielfältigt, verändert oder Dritten zur Kenntnis gegeben werden.
- 6.4 Der AN haftet für von ihr verschuldete Personenschäden. Gleiches gilt für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen verschuldete Schäden. Im Übrigen ist ihre Haftung für Folgeschäden einschließlich entgangenen Gewinns des Teilnehmers ausgeschlossen und für sonstige Schäden auf 4.500.000,00 Euro beschränkt.
- 6.5 Für die Durchführung der Vertragsleistungen werden zwischen dem Servicezentrum des AN und dem System Daten ausgetauscht, die dem Datenschutz unterliegen können. Durch passwortgeschützte Zugänge im Call-Back-Verfahren ist sichergestellt, dass unbefugte Zugriffe auf geschützte Daten verhindert werden.
- 6.6 Soweit das Klinikum die Bettenzahl erhöht, hat der AN das Recht, die weiteren Patientenzimmer ebenfalls an das System anzuschließen und das System dort zu betreiben.
- 6.7 Der AN ist berechtigt, bei erheblichen Abweichungen der Kostensätze der am System angeschlossenen Netzbetreiber auch durch andere Unternehmen, bei gleicher Versorgungsqualität, die Netzzugänge zu realisieren.
- 6.8 Sofern gewährleistet ist, dass durch den AN mindestens die Qualität der Telekom erreicht wird, werden Münzfernsprecher im Hause ausschließlich vom AN eingerichtet.

6.9 Verringert das Klinikum seine Betten um mehr als 20 % (Stand bei Vertragsabschluss **xxx** Betten) steht dem AN ein pauschalierter Schadensersatz zu. Der Schadensersatz beträgt 60 % der durchschnittlichen Einnahmen eines Bettes innerhalb der letzten 12 Monate (im ersten Jahr jedoch mindestens 44,50 € pro Bett) multipliziert mit der Anzahl der verringerten Betten, multipliziert mit der Restlaufzeit des Vertrages in Monaten, maximal jedoch 36 Monate.

Kosten, die aufgrund des Vertrages dem AN zustehen, sind, sofern sie nicht von Dritten erbracht werden, vom Klinikum zu entrichten (z.B. Kostenfreistellung von Patienten der Privatstation für TV und Telefon).

6.10 Der AN stellt zum Gerätetausch im Rahmen der Wartung Multimediaterminals zur Verfügung, die bauseits getauscht werden.

6.11 Dem AN steht frei, nach Genehmigung durch das Klinikum ein technisch gleichwertiges System eines anderen Herstellers einzusetzen

6.12 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cham.

Ort,
Auftraggeber

Cham,
Auftragnehmer

.....

.....

Anlage 1

zum Gestattungsvertrag

Verrechnungssätze für Patienten

Grundbetrag Telefon **xxx** Euro je Tag

Preis pro Minute Telefon (Deutschland) **xxx** Euro

Preis pro Minute Telefon (Europa) **xxx** Euro

Preis pro Minute Telefon (weltweit) **xxx** Euro

Preis pro Minute Mobilfunk (Deutschland) **xxx** Euro

TV Gebühren kostenfrei

Grundgebühr Internet flat **xxx** Euro je Tag

Preis pro Minute für Nutzungsgebühr **xxx** Euro

Internet mit patienteneigenem Notebook

Verrechnungssätze für Verwaltung

Preis pro Minute Telefon (Deutschland) **xxx** Euro

Preis pro Minute Telefon (Europa) **xxx** Euro

Preis pro Minute Telefon (weltweit) **xxx** Euro

Preis pro Minute Mobilfunk (Deutschland) **xxx** Euro

(Sonderrufnummern bzw. Mobilfunkgespräche ins Ausland werden je nach Tariftabelle bzw. Taktung der Provider mit 10 % Aufschlag berechnet)

Anlage 2

zum Gestattungsvertrag

Anlagenübersicht

Serviceklasse 1

K+B erbringt Serviceleistungen für das in der beigefügten Systemübersicht beschriebene Kommunikationssystem und/oder Kommunikationsnetz (System). Der übliche Servicezeitraum für die vereinbarten Leistungen ist Montag - Freitag (ausgenommen Feiertage) von 8.00 - 16.00 Uhr. Die Reaktionszeit beträgt 4 Stunden.

Serviceklasse 2

K+B erbringt Serviceleistungen für das in der beigefügten Systemübersicht beschriebene Kommunikationssystem und/oder Kommunikationsnetz (System). Der übliche Servicezeitraum für die vereinbarten Leistungen ist Montag - Sonntag (inkl. Feiertage) von 0.00 - 24.00 Uhr. Die Reaktionszeit beträgt 4 Stunden.

Serviceklasse 3

K+B erbringt Serviceleistungen für das in der beigefügten Systemübersicht beschriebene Kommunikationssystem und/oder Kommunikationsnetz (System). Der übliche Servicezeitraum für die vereinbarten Leistungen ist Montag - Sonntag (inkl. Feiertage) von 0.00 - 24.00 Uhr. Die Reaktionszeit beträgt 2 Stunden.

	Anzahl	Bezeichnung

Anlage 3
zum Gestattungsvertrag

PREISLISTE

für Montageleistungen bei Entsendung
von K+B-Personal

gültig ab 01.06.2009*

a) Für normale Arbeits- und Wartezeit je Stunde			---,-- EUR
b) Für jede Überstunde bis zu 2 Stunden über die normale tägliche Arbeitszeit hinaus	Mehrpreis	---	EUR
c) Für jede weitere Überstunde	Mehrpreis	---	EUR
d) Für Samstags- und Sonntagsarbeit und für Nachtarbeit von 20.00 Uhr - 6.00 Uhr	Mehrpreis	---	EUR
e) Für Arbeiten an gesetzlich festgelegten Feiertagen	Mehrpreis	---	EUR
e) Die Auslöse beträgt für die Dauer der Montage je Kalendertag			
Verpflegung	Mehrpreis	---	EUR
Übernachtung	Mehrpreis	---	EUR
f) Für Reisen mit Pkw je km			---
g) Fernwartung (Telekommunikationsanlagen)			---

Den genannten Preisen ist die zum Lieferzeitpunkt gesetzlich gültige Mehrwertsteuer noch hinzuzufügen.

*Bei späteren tariflichen Lohnänderungen während der Vertragslaufzeit verändern sich diese Preise entsprechend.